



103

HAMBURGISCHES GESETZ-UND VERORDNUNGSBLATT

Nr. 38

DIENSTAG, DEN 8. OKTOBER

1946

Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 46	Gesetz zur Änderung der vorläufigen Verfassung der Hansestadt Hamburg.	103

Gesetz zur Änderung der vorläufigen Verfassung der Hansestadt Hamburg.

Vom 8. Oktober 1946.

Der Senat verkündet mit Zustimmung der Militärregierung das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die vorläufige Verfassung der Hansestadt Hamburg vom 15. Mai 1946 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) wird wie folgt geändert:

- I. a) In Artikel 3 Absatz 1 wird die Zahl 81 durch die Zahl 110 ersetzt.
- b) In Artikel 5 Absatz 1 werden die Worte „und zwei Schriftführern“ durch „und vier Schriftführern“ ersetzt.
- c) In Artikel 19 Satz 3 wird die Zahl 40 durch die Zahl 55 ersetzt.
- d) In Artikel 24 Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl 40 durch die Zahl 55 ersetzt.

II. Die Artikel 11 und 12 erhalten folgenden Wortlaut:

Artikel 11

(1) Der Senat ist die Landesregierung. Er führt die Verwaltung der Hansestadt Hamburg.

(2) Die Mitglieder des Senats werden von der Bürgerschaft mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

(3) Wählbar ist jeder Deutsche, der nach den allgemeinen Bestimmungen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit zu einem Landesparlament oder einer Gemeindevertretung erfüllt.

(4) Die Wahl der Senatoren bedarf der Bestätigung durch die Militärregierung.

(5) Die Senatoren sollen ihren Wohnsitz in der Hansestadt Hamburg oder in einem der benachbarten Wohnvororte nehmen.

Artikel 12

(1) Die Mitglieder des Senats können jederzeit aus dem Senat austreten. Sie müssen zurücktreten, wenn die Bürgerschaft ihnen das Vertrauen entzieht.

(2) Der Antrag auf Entziehung des Vertrauens bedarf der Unterschrift von mindestens 30 Abgeordneten. Er muß sämtlichen Abgeordneten und dem Senat spätestens eine Woche vor der Verhandlung mitgeteilt werden und bedarf einer zweiten Beratung und Abstimmung frühestens 7 Tage nach der ersten Abstimmung. Der Beschluß erfordert die Mehrheit aller Abgeordneten.

(3) Tritt der gesamte Senat zurück, so hat er bis zur Wahl eines neuen Senats die Geschäfte weiterzuführen.

III. Im Artikel 13 wird vor dem bisherigen ersten Absatz eingeschoben:

(1) Der Senat wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung seinen Präsidenten (Ersten Bürgermeister) und seinen Stellvertreter (Zweiten Bürgermeister) für die Dauer eines Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden 2 und 3.

IV. Im Artikel 14 wird der erste Satz in Absatz 1 gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt:

Die Zahl der Mitglieder des Senats, das Nähere über die Wahl und die rechtliche Stellung und die Bezüge der Senatoren bestimmt das Gesetz.

V. In Artikel 26 wird der Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2

Die Änderungen unter I. treten am 13. Oktober 1946 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3

Der Senat wird ermächtigt, Durchführungs- und Ausführungsverordnungen zur vorläufigen Verfassung der Hansestadt Hamburg zu erlassen.

Ausgefertigt Hamburg, den 8. Oktober 1946.

Der Senat